



Sitzung vom 13. Juli 2017

178 30 Polizei
 30.10.10 Signalisationen
 Änderung Polizeiverordnung als Grundlage für zeitgemässes Park-
 platzregime
 Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung

Weisung

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 5. November 2015 hat der Gemeinderat dem aktuellen Parkierungskonzept zugestimmt und die Abteilung Sicherheit mit der Umsetzung ab 1. April 2016 beauftragt. Das Nachtparkierwesen wurde vom neuen Parkierungskonzept nicht tangiert. Die Parkkarten für das Dauerparkieren wurden an die Angestellten der Gemeinde und der Schule gratis abgegeben. Ein Verkauf an Dritte war nicht vorgesehen.

An seiner Sitzung vom 2. Februar 2017 hat der Gemeinderat die Auswertung der Einführungsphase zur Kenntnis genommen und die Abteilung Sicherheit mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen beauftragt.

Damit die nötigen Änderungen der verschiedenen Verordnungen per 1. Januar 2018 in Kraft treten können, müssen diese an der Gemeindeversammlung vom 18. September 2017 durch die Stimmberechtigten beschlossen und demzufolge vom Gemeinderat spätestens an seiner Sitzung vom 13. Juli 2017 verabschiedet werden.

Erwägungen

Ab 1. Januar 2018 soll das Parkieren in der Gemeinde Zell gesamthaft geregelt werden. Deshalb ist vorgesehen, dass die Änderung der Parkplatzverordnung die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkierverordnung) und das Parkierungskonzept ablöst. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass sowohl die Einwohnerschaft als auch Arbeitnehmende in der Gemeinde Zell Parkkarten erwerben können. Darüber hinaus sind die Tarife für die verschiedenen Parkkarten per 1. Januar 2018 neu in den gemeinderätlichen Gebührentarif aufzunehmen.

An der Gemeindeversammlung vom 18. September 2017 ist die Polizeiverordnung vom 17. März 2014 (genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 17. März 2014) in der Bestimmung von Art. 37 und im vorausgehenden Titel wie folgt zu ändern:

Gültige Fassung:

VI. Nächtliches Dauerparkieren

Artikel 37 Grundsatz

¹ Es ist nur mit behördlichen Bewilligungen gestattet, Motorräder, Motorfahrzeuge, Fahrzeuganhänger, etc. nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen.

² Das Nachtparkierwesen wird in einer separaten Verordnung geregelt.

Geänderte Fassung:

VI. Dauerparkieren

Artikel 37 Grundsatz

¹ Es ist nur mit behördlichen Bewilligungen gestattet, Motorräder, Motorfahrzeuge, Fahrzeuganhänger, etc. regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen.

² Das Parkierwesen wird in einer separaten Verordnung geregelt.

Empfehlung

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der vorgesehenen Änderung der Polizeiverordnung und der gleichzeitigen Aufhebung der Nachtparkierverordnung die Grundlage für ein zeitgemässes Parkplatzregime zu schaffen. Er beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, dieser Änderung und Aufhebung zuzustimmen.

Der Gemeinderat Zell beschliesst:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung von Art. 37 der Polizeiverordnung wird mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 zugestimmt.
2. Die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkierverordnung) wird mit dem Inkrafttreten von Art. 37 der Polizeiverordnung aufgehoben.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen an der Polizeiverordnung in eigener Kompetenz vorzunehmen. Entsprechende Beschlüsse sind zu publizieren.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- 4.1. Michael Stahel, Präsident RPK, Alte Tösstalstrasse 18, 8487 Rämismühle
- 4.2. Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur
- 4.3. Gemeindepräsident
- 4.4. Sicherheitsvorsteher
- 4.5. Sicherheitssekretär
- 4.6. Gesetzessammlung
- 4.7. Vorarchiv Gemeinderatskanzlei

GEMEINDERAT ZELL



Martin Lüdin
Gemeindepräsident

Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber

Versandt: 17. Juli 2017

